

## Anforderungen an die Forderungsbezeichnung im gerichtlichen Mahnverfahren

Dipl.-Rpfl. Uwe Salten

Der Autor hat sich bereits 1998 mit der Thematik der ‚ausreichenden Individualisierung von Ansprüchen im Mahnverfahren‘ auseinander gesetzt (MDR 1998, 1144ff). In der jüngeren Vergangenheit gab es zu dieser Frage aber eine Vielzahl von weiteren obergerichtlichen Entscheidungen, die die im Aufsatz aus 1998 dargestellte Rechtsprechungstendenz scheinbar konsequent fortsetzen, zum Teil aber sogar noch ausweiten. Eine Zusammenfassung des aktuellen Standes der Rechtsprechung und eine Analyse der Auswirkungen sind insoweit geboten.

### I. Grundlagen

Durch das gerichtliche Mahnverfahren soll dem Gläubiger einer Geldforderung schnell und einfach, ohne

▷ Der Autor ist Mitglied der Verfahrenspflegestelle „Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren in NRW“ beim Zentralen Mahngericht in Hagen, Buchautor (z.B. „Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln), Seminarreferent und Betreiber der Internetseiten [www.mahnverfahren-aktuell.de](http://www.mahnverfahren-aktuell.de) und [www.orderforpayment.eu](http://www.orderforpayment.eu).

1 Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Aufl., Vor § 688 Rz. 2 m.w.N.

2 Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, Salten/Gräve, 3. Aufl., S. 1 (Zielsetzung).

mündliche Verhandlung, ein Vollstreckungstitel verschafft werden, wenn der Schuldner die Forderung nicht ernstlich bestreitet, sie aber nicht erfüllen will oder kann.<sup>1</sup> Das gerichtliche Mahnverfahren ist deshalb besonders einfach, schnell und kostengünstig, weil es formalisiert, schriftlich – das heißt, ohne mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme – abgewickelt wird und zudem auch nur eine halbe Gerichtsgebühr kostet.<sup>2</sup>

### II. Aktuelle Rechtsprechungsübersicht

In letzter Zeit erweisen sich nicht nur die originären Mahnverfahrensvorschriften als Hürde bei der vereinfachten Forderungstitulierung, sondern immer häufiger treten insoweit die spezielle Anforderungen der Prozessgerichte an die Anspruchsbezeichnung – nicht selten in Verbindung mit verjährungsrechtlichen Fragestellungen – in den Vordergrund. Die nachstehend aufgelisteten obergerichtlichen Entscheidungen sollen zunächst beispielhaft die obergerichtlichen Anforderungen an die Forderungsbezeichnung im Mahnverfahren dokumentieren:

Anspruchsbezeichnung	Mangel / Gericht / Fundstelle
Schadensersatz wegen Beratungsverschulden Immobilienfonds ... vom 21.10.1994	Der Angabe (...) ist lediglich zu entnehmen, dass die Forderung auf eine fehlerhafte Beratung im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom 21.10.1994 gestützt werden soll. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin auch Bereicherungsansprüche wegen unwirksamer Bevollmächtigung der Treuhänderin geltend machen will, ergeben sich daraus nicht. Der Schadensersatz- und der Bereicherungsanspruch sind (...) wesensmäßig und verjährungsrechtlich verschieden. Sie unterscheiden sich hinsichtlich des relevanten Sachverhalts, der Anspruchsvoraussetzungen und der Rechtsfolgen. BGH, Urt. v. 23.9.2008 – XI ZR 253/07, MDR 2009, 14
Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen unbillig überhöher Nutzungsentgelte gem. § 315 BGB i.H.v. 25 % der Zahlbeträge laut Anlage vom 1.1. bis zum 31.	Zum einen hat der Mahnbescheidsantrag wohl den Antragsgegner nicht richtig erkennen lassen, da dieser auf den Kläger persönlich und nicht in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter lautete. Jedenfalls hat der Kläger aber auf eine Anlage Bezug genommen, die dem zugestellten Mahnbescheid nicht beigelegt war. Auch war im Mahnbescheid kein Endzeitpunkt hinsichtlich der geltend gemachten Forderung angegeben. Es war daher letztlich nicht erkennbar, welche Zahlungen von dem geltend gemachten Rückforderungsanspruch betroffen sein sollten. LG Aachen, Urt. v. 26.7.2006 – 11 O 112/06, <a href="http://www.justiz.nrw.de">www.justiz.nrw.de</a>
Scheck/Wechsel gem. Scheck vom 16.6.1998 bis 19.6.1998, 2.827.609,90 DM	Im Scheck-Mahnverfahren „sollen“ nach § 703a Abs. 2 Nr. 2 Hs. 1 ZPO die Urkunden in dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids und im Mahnbescheid bezeichnet werden. Diese Erfordernis ist (...) Voraussetzung für den Erlass eines Scheck-Mahnbescheids. (...) Die streitigen einzelnen Schecks sind im MB-Antrag nicht nach Nummer und Betrag bezeichnet. Auch der geforderte Gesamtbetrag gibt darüber keinen Aufschluss, zumal die Anzahl der Schecks nicht mitgeteilt und die Umrechnung der auf Schweizer Franken lautenden Schecks in DM (...) fehlerhaft ist. (...) Überdies wurde die Zuordnung dadurch behindert, dass im MB-Antrag Schecks „vom 16.06.98 bis 19.06.98“ bezeichnet waren, also auch Schecks vom 17. oder 18.06.98 erfasst sein konnten. BGH, Urt. v. 17.10.2000 – XI ZR 312/99, <a href="http://www.bundesgerichtshof.de">www.bundesgerichtshof.de</a>
Forderung aus Schenkkreis vom 19.8.2003, 2.500 EUR	Hier könne es sich lediglich um Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche auf vertraglicher Grundlage handeln. Die Klägerin habe jedoch allenfalls einen Anspruch gem. § 812 Abs. BGB. Dieser Anspruch unterscheide sich jedoch nach Art und Typ von einem Erfüllungs- oder Gewährleistungsanspruch völlig und sei in keiner Weise vergleichbar. Im Übrigen enthielten die Hinweise zum Vordruck (...) unter Katalognummer 37 ausdrücklich die Bezeichnung „ungerechtfertigte Bereicherung“. Der Klägerin sei es also möglich gewesen, ihren (...) Anspruch zutreffend zu bezeichnen. LG Kleve, Urt. v. 29.11.2007 – 6 S 124/07, MDR 2009, 215

### Forderungsbezeichnung im gerichtlichen Mahnverfahren

„Darlehensrückzahlung gem. fällige Forderung gemäß Kündigung 134690/04/0/1 vom 10.12.1999 bis 2.11.2004“ seit dem 11.11.2003 an den Antragsteller abgetreten bzw. auf ihn übergegangen; früherer Gläubiger: S. AG	Zwar ergab sich (aus dem Mahnantrag), dass gegen die Beklagte eine Darlehensforderung geltend gemacht wurde. Für die Beklagte war aber nicht erkennbar, auf welche Forderung aus den beiden Bankkonten mit den Endziffern 00 und 01 und in welcher Höhe die Klägerin den geltend gemachten Teilbetrag in Höhe von 25.000 € beziehen wollte. Ein auf der Grundlage des Mahnbescheids erlassener Vollstreckungsbescheid hätte daher keinen der materiellen Rechtskraft fähigen Inhalt gehabt. BGH, Urt. v. 21.10.2008 – XI ZR 466/07, MDR 2009, 215
Schaden aus schuldhafter Verletzung des Steuerberatungsvertrages vom 1.5.1998	Welche Ansprüche für welche Jahre geltend gemacht werden sollten, ließ sich dem Mahnbescheid nicht entnehmen.(...) Nach den unwidersprochenen Angaben der Kläger ist der Beklagte mit Schreiben vom 21.12.2004 zur Zahlung (...) aufgefordert worden. Dieses Schreiben kann die erforderlichen Angaben dazu enthalten haben, wegen welcher Jahre welcher Schadensersatz verlangt wird. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist es allerdings nicht zu den Akten gereicht worden. BGH, Urt. v. 16.10.2008 – XI ZR 135/07, www.bundesgerichtshof.de
Rückgriff aus Versicherungsvertrag wegen Unfall/Vorfall gem. Anspruchsschr. vom 2.10.2002, 8.720.306,28 EUR	Es fehlt bereits eine Bezeichnung, wie sich die Gesamtforderung zusammensetzt. Wie sich aus einem Vergleich der von der Klägerin nunmehr vorgelegten Anlage zum Mahnbescheidsantrag mit 16 Vertragsnummern und dem Inhalt des Mahnbescheids ergibt, sind die Versicherungsverträge im Mahnbescheid in sinnentstellender Weise verkürzt „bis“ bezeichnet, so dass eine Zuordnung nicht möglich ist. (...) Unabhängig davon waren unter dem Datum des 2.10.2002 eine Vielzahl von einzelnen Forderungsschreiben der Klägerin erstellt worden, so dass eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist. Die Bezeichnung „Rückgriff“ wegen „Unfall/Vorfall“ lässt darüber hinaus nicht erkennen, dass es um die Forderung einer Entschädigung aus einer Versicherung bzw. Rückzahlung von Prämien geht. OLG Köln, Urt. v. 12.7.2007 – 9 U 154/04, www.justiz.nrw.de
Vergütung aus einem „Dienstleistungsvertrag“ unter Bezugnahme auf die Rechnungen 327/02 vom 28.5.2002 über 1.331,10 € und 362/02 vom 27.6.2002 über 56 €	Wird jemand durch Mahnbescheid auf Vergütung von Leistungen in Anspruch genommen, die nicht allein ihm gegenüber erbracht worden sind, so ist der Gesamtanspruch unzureichend bezeichnet, wenn nur die Leistung an den Schuldner genannt ist und eine Mithaftung für die Schuld Dritter nicht behauptet wird. BGH, Urt. v. 10.7.2008 – IX ZR 160/07, MDR 2008, 1294

In den aufgeführten Entscheidungen wird von den entscheidenden Prozessgerichten die im Mahnverfahren beinahe zwingende Unvollkommenheit der Anspruchsbezeichnung immer häufiger in Frage gestellt und die rationelle Arbeitsweise der automatisierten Mahngerichte immer stärker erschwert. Aus diesem Grunde soll an dieser Stelle nochmals systematisch die gesetzliche Basis dargestellt und mit der aktuellen Rechtsprechung abgeglichen werden.

### III. Gesetzliche Basis

Gemäß § 690 Abs. 1 ZPO muss der Antrag auf den Erlass eines Mahnbescheids gerichtet sein und er muss inhaltlich zwingend folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses;
4. die Erklärung, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder dass die Gegenleistung erbracht ist;
5. die Bezeichnung des Gerichts, das für ein streitiges Verfahren zuständig ist.

Entspricht der Mahnantrag bei Antragstellung nicht den inhaltlichen und formalen Minimalanforderungen (auch bzgl. der Anspruchsbezeichnung), ist er gem. § 691 ZPO zurückzuweisen. Ist der Antrag aber insoweit vollständig

ausgefüllt, wird der Mahnbescheid vom Gericht in jedem Fall mit dem Hinweis erlassen, dass das Gericht nicht geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch tatsächlich zusteht, § 692 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO.

### IV. Grundsätzliche Anforderungen der Rechtsprechung

In der aktuellen Rechtsprechung zum Thema wird dementsprechend in der Regel unisono der folgende Grundsatz für die ordnungsgemäße Forderungsbezeichnung zitiert: Damit der vom Kläger erwirkte Mahnbescheid den inhaltlichen Individualisierungsanforderungen des § 690 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 ZPO genügt „muss der Antrag auf den Erlass eines Mahnbescheids die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung enthalten. Für die Individualisierung i.S.d. § 690 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 ZPO ist keine Substantiierung des mit dem Mahnbescheid geltend gemachten Anspruchs oder gar seine Begründung erforderlich. Vielmehr genügt die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung. Der Anspruch muss durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt werden können, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein kann und dem Schuldner die Beurteilung möglich ist, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen will oder nicht. Der Schuldner muss bereits im Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids erkennen können, woraus der Gläubiger seinen Anspruch herleiten will. Bei der Geltendmachung einer Mehrzahl von Einzelforderungen muss deren Bezeichnung im Mahnbescheid dem Schuldner ermöglichen, die Zusammensetzung des verlangten Gesamtbetrags aus für ihn unterscheidbaren Ansprüchen zu erkennen. Nur dann ist ihm eine sachgerechte Entscheidung innerhalb der Widerspruchsfrist möglich, ob eine Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche sinnvoll ist. Wann diesen Anforderungen genüge getan ist, kann nicht allgemein und abstrakt fest-

## Forderungsbezeichnung im gerichtlichen Mahnverfahren

gelegt werden; vielmehr hängen Art und Umfang der erforderlichen Angaben im Einzelfall von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis und der Art des Anspruchs ab.“

### V. Beifügung von Anlagen zum Mahnbescheid(santrag)

Jetzt sorgt aber auch noch ein neues Urteil des BGH v. 10.7.2008 – IX ZR 160/07, MDR 2008, 1294 nicht nur bei den Antragstellern und Prozessbevollmächtigten für Aufruhr, sondern verunsichert auch die Mahngerichte, zumal der BGH hier scheinbar – bewusst oder unbewusst – die gesamte Automation des gerichtlichen Mahnverfahrens in Frage stellt. Der Sachverhalt, der dem maßgeblichen Urteil des BGH zugrunde lag, gehört zu den Standards im Zivilverfahren: Der Beklagte schuldet dem Kläger einen bestimmten Geldbetrag; trotz Rechnungen wird nicht bezahlt. Kurz vor dem Eintritt der Verjährung wird ein Mahnbescheidsantrag mit dem Ziel der Verjährungshemmung gestellt. In der Forderungsbezeichnung wird auf die vorgerichtlich übersandte Rechnung Bezug genommen. Im Prozess streitet der Beklagte ab, die Rechnung erhalten zu haben. Alles in Allem: wenig spektakulär! Wenn sich da nicht – im Zuge der Instanzen – der BGH mit seinem Leitsatz scheinbar sogar grundsätzlich zu Wort melden würde:

*„Nimmt der Gläubiger in einem Mahnantrag auf Rechnungen Bezug, die dem Mahngegner weder zugegangen noch dem Mahnbescheid als Anlage beigefügt sind, so sind die angemahnten Ansprüche nicht hinreichend bezeichnet, soweit sich ihre Individualisierung nicht aus anderen Umständen ergibt.“*

Und auch in der Urteilsbegründung formuliert der BGH insoweit nicht weniger zweifelsfrei und beinahe noch klarer:

*„Nur dann, wenn ein solches Schriftstück dem Schuldner bereits bekannt ist, braucht es dem Mahnbescheid nicht in Abschrift beigefügt zu werden (...).“*

Die Beifügung von Anlagen zum Mahnbescheid wird hier scheinbar eher zur Regel als zur Ausnahme erklärt. Schnell verbreitete sich diese Entscheidung in der Anwaltschaft und führt seitdem – insbesondere zum Jahreswechsel 2008/2009 – zu einem erheblichen Anstieg von Anlagen, die den Mahnbescheidsanträgen (insbesondere bei Barcodeanträgen) vorsorglich beigefügt werden. Nicht selten wird auch in Anschreiben direkt auf das o.g. BGH-Urteil verwiesen und die Zustellung der Anlagen zusammen mit dem Mahnbescheid ausdrücklich beantragt, da nicht mit letzter Sicherheit feststehe, dass der Gegner diese Unterlagen vorgerichtlich tatsächlich erhalten habe. Aus diesem Grunde sehe man sich – als Prozessbevollmächtigter – sicherheitshalber verpflichtet, diese Anlagen dem Mahnantrag beizufügen, damit die Mahngerichte diese wiederum – entsprechend der eindeutigen Anforderung des BGH – mit dem Mahnbescheid zusammen an den Antragsgegner zustellen.

Die Mahngerichte stehen insoweit allerdings vor dem Problem, dass die Bearbeitung der Mahnverfahren weitestgehend automatisiert abläuft und beim maschinellen Erlass der Mahnbescheide keine Möglichkeit der Beifügung von irgendwelchen Unterlagen vorgesehen ist. Die entsprechende Umsetzung der formulierten Anforderung des BGH könnte folglich nur in manueller Tätigkeit realisiert werden. Gerade deshalb stellt sich aber beinahe zwingend die Frage, ob die Entscheidung des BGH hier

tatsächlich richtig interpretiert wird. Dazu sollte man sich auch auf den vom Ursprungsgesetzgeber formulierten eigentlichen Sinn und Zweck des gerichtlichen Mahnverfahrens besinnen.

### VI. Absichten des Gesetzgebers

Die rationelle Abwicklung des gerichtlichen Mahnverfahrens wurde grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass der Bundesminister der Justiz ermächtigt wurde, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei Formulare einzuführen. Soweit dies geschehen ist, sind diese Formulare zwingend zu verwenden, § 703c ZPO Abs. 1+2 ZPO. Dieser Formularzwang sollte – lt. der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)<sup>3</sup> – „beim herkömmlichen Betrieb eine rationelle Bearbeitung des Verfahrens“ ermöglichen.

Inzwischen kann der Mahnantrag darüber hinaus auch gem. § 690 Abs. 3 S. 1 ZPO in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (Inkassodienstleister) gestellt, ist seit dem 1.12.2008 sogar nur diese (nur maschinell lesbare) Form der Antragstellung zulässig, § 690 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Auch wenn der Gesetzgeber im § 690 Abs. 1 ZPO unter der Ziffer 3 eine Individualisierung der Forderung verlangt, wurde bereits in der Begründung zum einführenden Gesetzentwurf<sup>3</sup> bewusst klargestellt, dass auch vor der Einführung des maschinellen Verfahrens durch das spezielle und sehr eingeschränkte Formular überhaupt nur eine sehr begrenzte Schlüssigkeitsprüfung des Gerichts möglich war. Im automatisierten Verfahren sollte der Mahnantrag daher „nur noch die Angaben zur Begründung des Anspruchs unter bestimmter Bezeichnung der verlangten Leistung enthalten müssen. Dadurch sollte die für das Formular erforderliche schematisierte Anspruchsbegründung ermöglicht“ werden. Da aber „mit der schematisierten Anspruchsbegründung eine begrenzte Schlüssigkeitsprüfung notwendigerweise verbunden ist“, war man sich darüber im Klaren, dass man künftig nicht mehr ohne weiteres davon ausgehen konnte, „dass die Angaben im Mahnantrag eine ausreichende Grundlage für das Streitverfahren, insbesondere für ein Versäumnisurteil, darstellen.“ Der Entwurf sah daher bewusst und ausdrücklich vor, dass der Antragsteller seinen Anspruch – beim Übergang in das Streitverfahren – näher zu begründen habe (§ 697 i.V.m. § 700 ZPO). In der Begründung zum damals neu formulierten § 690 Abs. 1 Ziff. 3 wird dementsprechend auch festgestellt:

*„Nummer 3 begrenzt die Angaben zum Anspruch und zu seiner Begründung wegen der formularmäßigen Behandlung des Mahnverfahrens und der damit verbundenen Beschränkung der Schlüssigkeitsprüfung auf das erforderliche Mindestmaß (...). Die Formulierung stellt jedoch klar, dass auch künftig eine Begründung des Anspruchs erforderlich ist. Bei Einführung des einheitlichen Formulars erfolgt eine Begründung mit den Angaben, die das Formular dafür im Einzelnen vorsehen wird.“<sup>4</sup>*

Was für das Mahnverfahren zunächst grundsätzlich unstrittig zu sein scheint, wird jedoch von den Prozessgerichten im Rahmen der Verjährungsprüfung immer häufiger nachträglich doch in Frage gestellt. Auch bei der zitierten BGH-Rechtsprechung stellte sich die Indivi-

<sup>3</sup> BT-Drucks. 7/2729 v. 5.11.1974.

<sup>4</sup> BT-Drucks. 7/2729 v. 5.11.1974.

## Forderungsbezeichnung im gerichtlichen Mahnverfahren

dualisierungsfrage und der missverständliche Anlagenausspruch erst in der Folge der Erhebung der Verjährungseinrede durch den Beklagten. Plötzlich wachsen die Anforderungen an die Individualisierung der Forderung – auch nachträglich – doch so, dass diese mit den gewöhnlich eingeschränkten Möglichkeiten eines formalisierten gerichtlichen Mahnverfahrens – ohne Beifügung weitergehender Unterlagen – fast nicht mehr erfüllbar zu sein scheinen.

### VII. Konsequenzen der BGH-Rechtsprechung

Allerdings sind Zweifel angebracht, ob der BGH hier eine generelle Aussage zur Zulässigkeit von Anlagen im maschinellen Mahnverfahren treffen wollte. Der BGH macht in seinem Urteil insoweit keinerlei Ausführungen dazu, ob bei der Geltendmachung von Forderungen, bei denen die zu Grunde liegenden Schriftstücke, die vom Gläubiger stammen, gleichzeitig noch zuzustellen sind, das Mahnverfahren überhaupt der geeignete Weg zur Forderungstitulierung ist. Auch dürfe kaum davon auszugehen sein, dass der Bundesgerichtshof generelle abweichende Möglichkeiten der Forderungsbezeichnung aufzeigen wollte. So entschied der BGH – quasi parallel in einem Urteil (BGH v. 21.10.2008 – XI ZR 466/07) – auch, dass „der Gläubiger, der sich die Vorzüge des gerichtlichen Mahnverfahrens zu Nutze machen will, ... sich notwendigerweise auch den Einschränkungen des Verfahrens unterwerfen muss“. Verstärkt wird dies auch dadurch noch, dass das entscheidende Berufungsgericht in dem Bezugsverfahren insoweit wohl schon Zweifel geäußert hatte und der BGH in seiner Entscheidung vom 10.7.2008 auch direkt auf das Problem und seine mahnverfahrensangemessene Lösung eingeht:

*„Die Sorge des Berufungsgerichts, andere Kriterien als die Bezugnahme auf Rechnungen seien oftmals nicht geeignet, die Forderungen in einem Mahnantrag hinreichend konkret zu bezeichnen, ist unbegründet. Stehen Gläubiger und Schuldner in vertraglichen Beziehungen, so ist es vielmehr regelmäßig keine Schwierigkeit, die Mahnforderungen durch Angabe der Aufträge oder Bestellungen zu bezeichnen, also durch Willenserklärungen, die vom Schuldner herrühren. Rechnungen und andere einseitig vom Gläubiger erstellte Urkunden sind dagegen zur Bezeichnung von Forderung gem. § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nur dann ohne Einschränkung geeignet, wenn ihr Zugang an den Schuldner außer Zweifel steht, so etwa, wenn der Schuldner gerade die Berechtigung der erhaltenen Rechnung bereits schriftlich bestritten hat.“*

### VIII. Fazit

Die Nutzung des gerichtlichen Mahnverfahrens setzt folglich für den Antragsteller und seinen verantwortungsbewussten Prozessbevollmächtigten die Beurteilung voraus, ob diese schnelle, kostengünstige und formalisierte Verfahrensform im Einzelfall überhaupt geeignet ist, den offen stehenden Anspruch in geeigneter Weise geltend zu machen. Kommt diese Prüfung im Vorfeld des Verfahrens zu dem Ergebnis, dass die formalen eingeschränkten Möglichkeiten des Mahnverfahrens die Geltendmachung zu sehr einschränken, kann das Mahnverfahren offensichtlich nicht der geeignete Weg zur Titulierung dieser Forderung sein. Dass das Mahnverfahren insoweit ggf. nicht zur Verfügung steht, stellt im Einzelfall auch keine unangemessene Benachteiligung des Gläubigers dar, da es ihm insoweit frei steht – mit identischen Rechtsfolgen in Bezug auf die evtl. drohende Verjährung eines Anspruchs – das Klageverfahren – mit seinen umfangreicheren Möglichkeiten der Beifügung notwendiger Unterlagen – zu beschreiten (§ 204 BGB i.V.m. § 167 ZPO).

Dementsprechend erfolgte vom Amtsgericht Hagen aktuell auch bereits die Zurückweisung eines Mahnantrags, bei dem der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers dem Mahnantrag umfangreiche Anlagen zur Individualisierung beigefügt und auf die Zustellung dieser Unterlagen zusammen mit dem Mahnbescheid – zwecks gesicherter Individualisierung im Rahmen der Verjährungsproblematik und im Sinne der BGH-Rechtsprechung – bestanden hatte.<sup>5</sup> Das Hagener Mahngericht befand insoweit, dass es nach seinem gesetzlichen Auftrag nicht befugt sei, die maßgeblichen Vorteile und Absichten der Verfahrensautomation zur Realisierung einer rationellen, schnellen und kostengünstigen Bearbeitung der Mahnverfahren für die Allgemeinheit wegen der vorgerichtlichen Versäumnisse einzelner Antragsteller innerhalb der Verjährungsfrist zu opfern und ging wohl zutreffend davon aus, dass dies auch nicht die Absicht des BGH in seiner Entscheidung vom 10.7.2008 gewesen sein kann.

<sup>5</sup> AG Hagen, Beschl. v. 12.2.2009 – 08–5555627–05-N.